

Ausschuss für
Menschenrechte

**49. Sitzung am
30. November 2011**

Ausschuss für Menschenrechte

17(17)122

ADrs. 17. Wahlperiode



Zentrale Koordinierungs-
und Beratungsstelle für
Opfer von Menschenhandel

**Schriftliche Kurzstellungnahme der Zentralen
Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von
Menschenhandel zur Anhörung des Ausschusses für
Menschenrechte und humanitäre Hilfe**

**„Menschenhandel“
am 30.11.2011**

Özlem Dünder-Özdoğan

Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle
für Opfer von Menschenhandel - KOBRA
Phoenix e.V.
Postfach 4762
30047 Hannover
Tel: 0511/ 5 90 90 777 o. 0511/ 70 11 517
Fax: 0511/ 70 11 369
E-Mail: oezlem.duender-oezdogan@kobra-beratungsstelle.de
www.kobra-beratungsstelle.de

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußern uns nachstehend wie folgt, wobei wir uns im Übrigen der Stellungnahme des KOK-Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. anschließen. Wir sind Mitglied des KOK.

Unsere Einrichtung KOBRA ist eine spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel in Niedersachsen mit Sitz in Hannover. Der Zuständigkeitsbereich Kobras erstreckt sich auf ganz Niedersachsen. Die Arbeitsbereiche sind in eine Koordinierungs- und Beratungstätigkeit aufgeteilt.

Wesentlicher Arbeitsschwerpunkt der Beratungstätigkeit ist es, die Situation der Betroffenen während ihres Aufenthalts in Deutschland durch ihre psychische Stabilisierung, eine sichere Unterbringung sowie eine bedarfsgerechte Unterstützung zu verbessern. Die Koordinierungstätigkeit hat zum Ziel, die Umsetzung bestehender niedersächsischer aber auch bundesweiter sowie internationaler Regelungen im Umgang mit Menschenhandelsopfern zu fördern. Dies geschieht durch niedersachsenweite Schulungen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Institutionen und Behörden, die mit dem Thema Menschenhandel befasst sind, durch die Wahrnehmung der interministeriellen Gremienarbeit sowie durch Runde Tische, an denen Vertreterinnen und Vertreter der operativen Ebene teilnehmen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme gehen wir auf einige ausgewählte Schwerpunkte des Fragenkatalogs ein, die uns für unsere Arbeit am bedeutsamsten erscheinen.

Frage 2: Umsetzungsbedarf Europaratskonvention

Die in der Europaratskonvention aufgeführten Bestimmungen nach Artikel 12 zur Unterstützung und Betreuung der Betroffenen u.a. erforderliche medizinische Versorgung zu gewähren, sind in Deutschland nur beschränkt durchsetzbar. Frauen werden Opfer von Menschenhandel, nicht selten begleitet von Vergewaltigungen, Körperverletzungen und Lebensbedrohungen. Die Frauen müssen in der Prostitution unter Bedingungen arbeiten, die der Sklaverei ähneln. Ihr tatsächlicher Verdienst – sofern überhaupt vorhanden – steht in einem absolutem Missverhältnis zu ihren eigentlichen Einnahmen. Die Frauen beherrschen meist die deutsche Sprache nicht und haben kein soziales Umfeld wie Familie oder Freunde in Deutschland. In dieser meist traumatischen Situation befinden sie sich häufig über einen Zeitraum von mehreren Wochen, wenn nicht Monaten. In Menschenhandelsverfahren gibt es außer der Aussage der Verletzten fast kein anderes objektives Beweismittel und ohne die sind Verurteilungen kaum zu erreichen. Wenn die Frau als Zeugin vor Gericht gegen die Menschenhändler aussagen soll, ist es wichtig, dass sie in einer möglichst stabilen gesundheitlichen und psychischen Verfassung ist. Die Betroffenen haben jedoch während der Wartezeit auf den Prozess kaum Möglichkeiten zur Bewältigung des Erlebten. Viele der betroffenen Frauen leiden an körperlichen und psychischen Beschwerden, die meist auf eine Traumatisierung zurückzuführen sind. Betroffene Frauen aus den Drittstaaten und auch viele EU-Bürgerinnen erhalten Alimentierung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. So werden die Kosten der Behandlung von dringend benötigten Psychotherapien und die damit verbundenen Dolmetscherkosten und Fahrtkosten nicht übernommen, da die Situation der Betroffenen nicht als „akuter Notfall“ eingestuft wird. Ergebnis: Psychotherapien finden nicht statt.

Betroffene brauchen aufgrund ihres oft schlechten Gesundheitszustands (u.a. nach Infektion mit HIV und/oder Hepatitis durch erzwungene, ungeschützte Sexualpraktiken) Zugang zu längerfristiger Therapie und verbesserter Gesundheitsversorgung.

Darüber hinaus entspricht die Zielsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes insgesamt auch nicht den Bedürfnissen der Betroffenen des Menschenhandels.

Betroffenen aus Nigeria und anderen wird in der Regel der Pass bei der Einreise durch die Täter abgenommen. Anträge bei dem Sozialamt wegen der Kosten der Passbeschaffung und Fahrtkosten werden abgelehnt, da die Beschaffung des Passes nicht im Sinne des AsylbLG notwendig sei. Die Kosten werden von der Betroffenen selbst und als Notfallhilfe von KOBRA übernommen.

Bei KOBRA gibt es grundsätzlich keine finanziellen Mittel, um finanzielle Notfallhilfe auf Dauer leisten zu können.

Ferner erhalten die Betroffenen im Rahmen ihrer Alimentierung grundsätzlich keine Erstattung der Fahrtkosten für Fahrten in unsere Beratungsstelle. Ergebnis: Die Betroffenen erhalten keinen Zugang zu unserem Angebot, wenn nicht von Kobra aus Fahrtkosten und Fahrtzeiten übernommen werden und eine Beraterin zu der Betroffenen fährt. Dolmetscherkosten für Gespräche mit Rechtsanwälten werden ebenfalls nicht gewährt.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist folglich nicht auf die speziellen Bedürfnisse der Betroffenen von Menschenhandel ausgerichtet.

Das geltende Recht erfüllt meiner Auffassung nach nicht, die in der Konvention aufgeführten Vorgaben nach Art.12 zur Unterstützung der Betroffenen. Demnach ergibt sich aus der Europaratskonvention Umsetzungsbedarf im nationalen Recht.

→ **Die Frauen haben aufgrund der hier erfahrenen Menschenrechtsverletzungen ein Anrecht darauf, sich körperlich und seelisch zu erholen und dafür professionelle Hilfe zu erhalten. Die Alimentierung aller Betroffenen sollte gemäß Sozialgesetzbuch geregelt werden.**

Frage 5: Änderungsbedarf im Aufenthaltsrecht

Nach Ende des Strafverfahrens können Betroffene einen Aufenthalt nach § 25. Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 7 AufenthG beantragen, wozu sie eine konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit darlegen müssen. Der Nachweis einer solchen erheblichen und konkreten Gefährdung im Herkunftsland im Vorfeld bereitet jedoch in der Praxis große Probleme. Für Beratungsstellen ist es kaum möglich, die Situation in den verschiedenen Herkunftsländern einzuschätzen und ihre Einschätzung zu belegen. Für die Polizei stellt es ein großes Problem dar, etwas zu bestätigen, was eventuell passieren könnte, wofür es aber keine konkreten Beweise gibt.

Entsprechende Nachweise wären aber für die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erforderlich.

Betroffene von Menschenhandel, die im Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die Täter ausgesagt haben, bringen sich und ihre Familien hierdurch häufig in starke Gefährdung. Denn in den überwiegenden Fällen bewegen sich die Anwerber im Heimatland der Zeuginnen auf freiem Fuß. Auch Betroffene, die nicht ausgesagt haben, sind durch ihr Entkommen gefährdet. Nicht selten werden unmittelbar vor der Hauptverhandlung Sanktionen gegen die Familie, die Kinder oder die Zeuginnen selbst nach ihrer Rückkehr angedroht. Die Zeugin befindet sich so in Vorleistung: Sie macht ihre Aussage ohne Wissen, ob ihr danach der erforderliche Schutz gewährt wird.

Darüber hinaus brauchen die Frauen, die sehr an den gesundheitlichen Folgen der sexuellen Ausbeutung leiden, eine Chance für eine ggf. langfristige Therapie und medizinische Behandlung in Deutschland.

Es sollte nicht nach dem Prinzip „Die Zeugin hat ihre Schuldigkeit getan, die Zeugin kann gehen“ verfahren werden.

→ **Die Frauen nehmen mitunter jahrelange Strafprozesse und ein hohes persönliches Risiko auf sich und verhelfen dabei dem Staat zur Realisierung seines Strafverfolgungsanspruchs. Für die Zeit nach Abschluss des Strafverfahrens müsste eine Aufenthaltsperspektive aufgrund der erlittenen Straftat und der Folgen geschaffen werden.**

Frage 6: Fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht

Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht ist ein großes Problem in der Praxis.

Für Mitarbeiterinnen in Fachberatungsstellen besteht generell eine gesetzliche Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB, aber kein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.

Zu Beginn eines Beratungsgesprächs müssen die Beraterinnen die Klientinnen darauf hinweisen, dass sie gegebenenfalls das ihnen Anvertraute vor Gericht aussagen müssen. Dies ist für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses nicht förderlich:

Die Klientin muss aber ihre Geschichte umfassend erzählen, damit u.a. keine wichtigen ZeugInneninformationen verloren gehen.

- sie muss zunächst ggf. eigenes strafbares Verhalten (illegale Einreise, illegale Arbeit) offenbaren.
- Sie muss vorbehaltlos/ auch von Einzelheiten aus ihrer Intimsphäre (Tätigkeit als Prostituierte, Vergewaltigungen) erzählen können
- Die Klientin muss umfassend über die ihr bekannten Täterkreise und ausgesprochene Drohungen berichten.

Die Beraterin würde mit der Aussage vor Gericht nicht nur sich selbst gefährden, da ihre Person den Täterkreisen auch bekannt wird, sondern auch die Klientin und ihre Familie, wenn sie Informationen preisgibt, die ihr die Klientin anvertraut hat und dies den Tätern so bekannt wird.

Der Beraterin selbst kann in Deutschland vielleicht noch Schutz angeboten werden, der ausgereisten Klientin und deren Familie im Herkunftsland jedoch nicht.

Dies bringt die Beraterin in einen Gewissenskonflikt, den sie nur lösen könnte, indem sie Beratungen regelmäßig an dem Punkt abbricht, an dem die Klientin Tatsachen mitteilt, deren Weitergabe zu eben genannten Gefährdungen führen könnte. Dies hieße aber, dass eine Beratungsarbeit im nötigen Umfang nicht stattfinden kann und die Ziele der Beratung nicht erreicht werden. Darüber hinaus gerät die gesamte Arbeit der Beratungsstelle in Gefahr, da zwischen den Klientinnen häufig Kontakt besteht, so dass der Umstand, dass eine Beraterin im Verfahren einer Zeugin (gegen deren Willen) aussagen musste, sich sofort rumspricht.

Die Erweiterung des § 53 StPO um den Kreis der Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel ist daher zwingend erforderlich.

Verschiedene Artikel der Europaratskonvention beschäftigen sich unter anderem mit der Unterstützung der Betroffenen durch Beratungsstellen. Die Umsetzung der Europaratskonvention, wäre eine gute Gelegenheit hier Abhilfe zu schaffen und ein Zeugnisverweigerungsrecht für Beraterinnen gesetzlich festzuschreiben.

→ **Ein von Anfang an garantiertes Zeugnisverweigerungsrecht ist erforderlich, das allen Beteiligten garantiert, dass das von der Klientin Anvertraute nur offenbart wird, wenn diese ihre Einwilligung gibt.**

Frage 9: Finanzielle Unterstützung EU-BürgerInnen

In Bezug auf Betroffene aus EU-Ländern möchte ich darauf hinweisen, dass es hier in der Praxis hinsichtlich der Finanzierung und des Aufenthaltsstatus rechtliche Unklarheiten gibt, was dazu führt dass es keine verbindliche und bundesweit einheitliche Vorgehensweise gibt.

Insbesondere die Sicherung des Lebensunterhaltes ist nicht klar geregelt.

Dies führt dazu, dass unterschiedliche Handhabungen bei der Leistungsvergabe herrschen. Die Betroffenen werden zum Teil nach SGB II, zum Teil nach SGB XII, zum Teil nach AsylbLG finanziert. In vielen Fällen erhalten die Betroffenen aus den neuen Unionsländern einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz und nicht nach dem Freizügigkeitsgesetz, welches grundsätzlich vorrangig für UnionsbürgerInnen anzuwenden ist. Für die Fachberatungsstellen bedeutet die Beantragung und Klärung des Anspruchs auf finanzielle Hilfen für die Klientinnen einen enormen zeitlichen Mehraufwand. Die Frauen selbst verunsichert dies noch zusätzlich und führt zu Existenzängsten.

Hier sind dringend eine rechtliche Klarstellung und ein einheitlicher Umgang seitens der Behörden notwendig, um eine Ungleichbehandlung der Betroffenen zu vermeiden.

Abschließend möchte ich noch bemerken, dass Frauen nach unserer Erfahrung oft in den sich gegenüberstehenden Interessen der beteiligten Institutionen verloren gehen:

Seitens der Ermittlungsbehörden und der Justiz steht eine erfolgreiche Strafverfolgung im Vordergrund, seitens der Ausländerbehörde das Interesse an der Beendigung des illegalen Aufenthalts, seitens der Sozialämter das Interesse, die Kosten gering zu halten und seitens der Beratungsstelle der Opferschutz und das Interesse, die betroffene Frau zu stabilisieren.

→ Die Gefahr, dass die Frau hier aus dem Blickfeld gerät und mehr oder weniger nur als Instrument für eine gute Aussage angesehen wird, ohne sich für sie verantwortlich zu fühlen, ist groß.

Die Ziele der Strafverfolgung im Interesse der Gesellschaft können nur dann erreicht werden, wenn die Rechte der Frauen gewahrt werden.